

Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Hellenthal“

Rechtsgrundlage:

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960

§ 103 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962.

- 1) Die in die überbaubaren Flächen eingetragenen Geschosshöhen sind die Höchsthöhen.
- 2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig.
- 3) Das Mischgebiet zwischen Olef und Aachener Straße ist so abzugestalten, dass Störungen der benachbarten Gebiete vermieden werden.
- 4) Vorhandene Bäume und Hecken sind möglichst zu erhalten.
- 5) Dachneigungen über 30° sind unzulässig.
- 6) Dachaufbauten sind unzulässig.
- 7) Anbringen, Aufstellen und Verändern von Werbeeinrichtungen jeder Art ist außerhalb umschlossener Räume mindestens anzeigepflichtig.